braucht, oder ihn in Ausübung seiner Pflicht unterbricht oder unberufener Weise sich einmischt, oder irgend ein Fenster oder Zugang versperrt, wo dieselbe gehalten wird, oder welche Drohungen, Einschüchterung und Gewalt gebraucht und ausübt, in der Absicht, einen Wähler ungehöriger Weise zu beeinflussen, oder einzuschüchtern, oder ihn am Stimmen zu verhindern, oder die Freiheit seiner Wahl zu beschränken,—solche Person soll, nach Ueberführung, mit einer Geldstrafe von nicht über fünfhundert Dollar und mit einer Gefängnißstrafe von nicht weniger als einem Monat und nicht mehr als zwölf Monaten belegt werden, und wenn der Court, vor welcher der Prozeß für ein solches Vergehen stattfindet, bewiesen wird, daß die so sich vergehende Person kein Bewohner der Stadt, Ward, Distrikt oder Townships, wo besagtes Vergehen begangen wurde, und sie darin zu stimmen nicht berechtigt war, soll sie, nach Ueberführung verurtheilt werden, eine Strafe von nicht weniger als hundert, noch mehr als ein tausend Dollars zu bezahlen und auf nicht weniger als sechs Monate, noch mehr als zwei Jahre eingesperrt zu werden.

Wenn irgendeine nicht gesetzlich qualificirte Person bei irgendeiner Wahl dieses Staates betrügerischer Weise stimmt, oder, wenn anders qualificirt, außerhalb ihres gehörigen Distrikts stimmt, oder wenn eine Person, die um den Mangel solcher Qualifikation weiß, solcher Person zum Stimmen behülflich ist, so soll solche Person, nach Ueberführung, mit einer Geldstrafe von nicht über zweihundert Dollars belegt und für einen Termin von nicht über drei Monate eingesperrt werden.

Wenn eine Person in mehr als einem Wahldistrikt stimmt, oder auf andere betrügerische Weise mehr als einmal an dem nämlichen Tage stimmt, oder in betrügerischer Absicht zwei Tickets in einander faltet und den Inspektoren überreicht, oder einer andern Person anrathet und sie veranlaßt, so zu thun, so soll sie, nach Ueberführung, um irgendeine Summe von nicht weniger als fünfzig und nicht mehr als fünfhundert Dollars bestraft und nicht weniger als drei, noch mehr als zwölf Monate eingesperrt werden.

Wenn eine in diesem Staate nicht gesetzlich stimmfähige Person (ausgenommen die Söhne von qualificirten Bürgern) an einem Wahlplatz erscheint, um Tickets auszugeben oder die stimmfähigen Bürger zu beeinflussen, so soll sie, nach Ueberführung, irgendeine Summe von nicht über einhundert Dollars für jedes solches Vergehen verwirken und bezahlen und eine Gefängnißstrafe von nicht mehr als drei Monaten erleiden.

Wenn irgend eine Person mit irgend welchen Personen eine Wette auf das Resultat der Wahl in diesem Staate machen oder wenn sie irgend eine solche Wette zu machen, sich entweder durch eine mündliche Erklärung oder eine geschriebene oder gedruckte Herausforderung erbieten, oder wenn sie irgend Jemanden zu einer solchen Wette einladen sollten, dann sollen solche Person oder Personen nach Ueberführung den dreifachen Betrag der eingegangenen oder angebotenen Wette als Strafe bezahlen.

Und die Wahlgesetze des Staates verfügen ferner, daß „die Inspektoren, Richter und Schreiber, ehe sie die Pflichten des Amtes übernehmen, einen Eid ablegen sollen, der ihnen von irgend einem Richter, Alderman oder Friedensrichter abgenommen werden kann, oder, wenn keine solche Magistratsperson anwesend ist, soll einer der Wahl-Inspektoren dem anderen Richter und Inspektor den Eid abnehmen, und dann soll der so qualificirte Inspektor ihm den Eid abnehmen."

An dem Tage der Wahl soll jede Person, deren Name nicht in dieser Liste steht und welche das Recht zu stimmen bei der besagten Wahl beansprucht, wenigstens einen qualificirten Stimmgeber als Zeugen beibringen, daß sie in dem Distrikte, worin sie die Ausübung des Stimmrechtes beansprucht, wenigstens zehn Tage lang vor der besagten Wahl wohnte, und dieser Zeuge soll ein geschriebenes, oder theilweise geschriebenes und theilweise gedrucktes Affidavit in Betreff der von ihm angegebenen Thatsachen beschwören und unterzeichnen, welches Affidavit genau angeben soll, wo sich die Wohnung der das Stimmrecht beanspruchenden Person befindet; und die das Stimmrecht beanspruchende Person soll gleichfalls ein geschriebenes, oder theilweise geschriebenes und theilweise gedrucktes Affidavit beschwören und unterzeichnen, angebend nach ihrem besten Wissen und Glauben, wo und wann sie geboren wurde; daß sie ein Bürger des Staates Pennsylvanien und der Ver. Staaten ist; daß sie in dem Staate ein Jahr gewohnt hat, oder wenn sie früher ein Bürger darin war und wegzog, daß sie darin sechs Monate vor der besagten Wahl gewohnt hat; daß sie nicht in den Distrikt gezogen ist, um darin zu stimmen; daß sie eine Staats- oder County-Taxe während zwei Jahren bezahlt hat, welche wenigstens zehn Tage vor besagter Wahl assessirt wurde; und wenn sie ein naturalisirter Bürger ist, so soll sie ebenfalls angeben, wann, wo und von welchem Gerichte sie naturalisirt wurde, und ihre Naturalisations-Papiere zur Prüfung vorzeigen; besagtes Affidavit soll desgleichen angeben, wann und wo die Taxe, welche der Beschwörer bezahlt zu haben beansprucht, assessirt und wann, wo und an wen dieselbe bezahlt wurde; und die Steuer-Quittung soll zur Untersuchung vorgelegt werden, wenn nicht der Beschwörer in seinem Affidavit angiebt, daß dieselbe verloren ging oder zerstört wurde, oder daß er niemals eine solche empfing; aber wenn die das Stimmrecht beanspruchende Person ein Affidavit beschwört und unterzeichnet, daß sie ein eingeborner Bürger der Ver. Staaten ist, (oder, wenn sonstwo geboren, diese Thatsache in seinem Affidavit angiebt und den Beweis liefert, daß sie durch die Naturalisation ihres Vaters das Bürgerrecht besitzt,) und wenn sie ferner in ihrem Affidavit angiebt, daß sie zur Zeit der Beschwörung des Affidavits zwischen 21 und 22 Jahren alt ist, daß sie in dem Staate ein Jahr und in dem Wahldistrikte 10 Tage vor solcher Wahl gewohnt hat, so soll sie zu stimmen berechtigt sein, auch wenn sie keine Steuern bezahlt hat; die besagten Affidavits aller Personen, welche solche Ansprüche machen, und die Affidavits der Zeugen in Betreff derer Wohnorte sollen von dem Wahlboard aufbewahrt und bei'm Schlusse der Wahl zur Liste der Stimmgeber, zur Tally-Liste und zu den anderen Papieren, welche nach dem Gesetze von dem Wahlrichter bei dem Prothonotare zu registriren sind, geschlossen werden und damit in der Prothonotar's-Office registrirt bleiben, der Untersuchung unterworfen, wie es andere Wahlpapiere sind; wenn die Wahlbeamten finden, daß der Applikant oder die Applikanten alle gesetzliche Eigenschaften von Stimmgebern besitzen, so soll er oder sollen sie stimmen dürfen, und der Name oder die Namen sollen von den Wahlbeamten dem Verzeichnisse der Steuerpflichtigen beigefügt werden, mit Hinzufügung des Wortes „Tax", wo der Beanspruchende auf Taxe, und des Wortes „Age," wo derselbe auf Alter zu stimmen beansprucht; dieselben Worte sind von den Clerks in jedem respektiven Falle auf den Listen von Personen, welche bei solcher Wahl stimmen, beizufügen.

Es soll einem jeden qualificirten Bürger des Distriktes das Recht zustehen, die Stimme einer Person, wenngleich deren Name auf der Liste residirender Steuerpflichtiger enthalten ist, zu beanstanden (challenge), worauf derselbe Beweis des Stimmrechtes, wie er gegenwärtig vom Gesetz verlangt wird, öffentlich geliefert, darüber von dem Wahl-Board verhandelt und die Stimme, je nach dem Beweise, zugelassen oder verworfen werden soll; jede Person, welche ein naturalisirter Bürger zu sein beansprucht, soll aufgefordert werden, ihren Naturalisationsschein bei der Wahl vor dem Stimmen vorzuzeigen, es wäre denn, dieselbe hätte zehn auf einander folgende Jahre als Stimmgeber im Distritte, worin sie ihre Stimme offerirt, gewohnt. Und wenn das Votum einer solchen Person angenommen ist, dann soll es die Pflicht der Wahlbeamten sein, auf solches Certifikat das Wort „Voted" mit dem Monate und Jahre zu schreiben oder zu stempeln; und wenn irgend ein Wahlbeamter ein zweites Votum an demselben Tage kraft desselben Certifikats acceptirt, mit Ausnahme wo Söhne in Folge der Naturalisation ihrer Väter zu stimmen berechtigt sind, so sollen er und jene Person, welche solche zweite Stimme anbietet, bei solchem Verfehlen eines Hochvergehens schuldig sein und nach Ueberführung mit Geld gestraft oder eingekerkert, oder nach dem Entscheide des Gerichts mit dieser zweifachen Strafe belegt werden; aber die Geldbuße soll in jedem Falle nicht $100 und die Einkerkerung nicht ein Jahr überschreiten; eine gleiche Strafe soll nach Ueberführung die Wahlbeamten treffen, welche versäumen oder sich weigern, auf besagtes Naturalisations-Certifikat das vorbemerkte erforderliche Indossement zu machen oder machen zu lassen.

Wenn irgend ein Beamter der Wahl sich weigert oder vernachlässigt, solchen Beweis des Stimmrechtes, wie derselbe von diesem Gesetze oder von den Gesetzen, wozu dieses ein Supplement ist, vorgeschrieben wird, von irgend einer Person zu fordern, welche ihre Stimme anbietet und deren Name nicht auf der Liste der assessirten Stimmgeber steht, oder deren Recht zu stimmen von irgend einem anwesenden qualificirten Stimmgeber beanstandet wird, und wenn er solche Person, ohne solchen Beweis zu fordern, stimmen läßt, so soll der sich dergestalt Verfehlende nach Ueberführung eines Hochvergehens schuldig sein und für jedes solche Vergehen mit einer $100 nicht übersteigenden Geldbuße belegt oder dem Gefängniß auf nicht länger als ein Jahr überwiesen, oder beiden Strafen, nach dem Entscheide des Gerichts, unterworfen werden.

Zehn Tage vor einer jeden Wahl von Elektoren für Präsident und Vice-Präsident der Ver. Staaten soll es die Pflicht des Assessors sein, an dem vom Gesetze für Abhaltung der Wahl in jedem Wahldistrikte bestimmten Platze zu erscheinen und dann und dort alle Applikationen von Personen anzuhören, deren Namen auf der Liste assessirter Stimmgeber ausgelassen wurden und welche das Stimmrecht beanspruchen, oder deren Rechte seit Anfertigung der Liste entstanden, und er soll die Namen solcher Personen, bei denen es sich herausstellt, daß sie zum Stimmrecht in solchem Distrikt berechtigt sind, blos auf das persönliche Gesuch der Beanspruchenden beifügen und sofort dieselben mit der geeigneten Taxe assessiren. Nach Vervollständigung der Liste soll eine Copie davon an die Thüre oder an das Haus, wo die Wahl zu halten ist, wenigstens acht Tage vor der Wahl angeschlagen und bei der Wahl soll dasselbe Verfahren in jeder Beziehung, wie es von dieser Akte und von den Akten, wozu sie ein Supplement ist, bei den allgemeinen Wahlen im Oktober gefordert wird, beobachtet werden. Der Assessor soll ebenfalls dieselben Berichte von allen kraft dieses Abschnittes gemachten Assessments den County-Commissairen zusenden, und die County-Commissaire sollen Copien davon den Wahlbeamten in jedem Distrikte, auf gleiche Weise in jeder Beziehung, wie solches bei den General-Wahlen im Oktober erfordert wird, zukommen lassen.

Ein und die selben Regeln und Vorschriften sollen bei jeder Specialwahl und bei jeder besonderen Stadt-, Borough- oder Ward-Wahl in allen Beziehungen, wie bei den allgemeinen Oktober-Wahlen, gelten.

Die respektiven Assessoren, Inspektoren und Wahlrichter sollen jeder die Gewalt haben, den Eid irgend einer Person, welche das Recht des Assessirtwerdens oder das Wahlrecht beansprucht, abzunehmen, oder auch in Betreff jeder anderen Sache oder Angelegenheit, welche von irgend einem der besagten Beamten unter dieser Akte vollführt oder erforscht werden muß; und jedes vorsätzliche falsche Schwören hinsichtlich irgend eines Punktes oder Dinges, worüber irgend einer der besagten Beamten gesetzlich fragen darf, soll als Meineid gestraft werden.

Die Assessoren sollen, einer wie die andere, dieselbe Vergütung erhalten für die nothwendig verbrauchte Zeit zur Erfüllung der ihnen hierdurch auferlegten Pflichten, wie es vom Gesetze für die Vollziehung ihrer anderen Verbindlichkeiten vorgeschrieben ist, von den County-Commissairen, wie in anderen Fällen, zahlbar; und kein Assessor soll das Recht haben, eine Steuer irgend einer Person innerhalb zehn Tagen vor dem am zweiten Dienstag im Oktober eines jeden Jahres abzuhaltenden Wahl, oder innerhalb zehn Tagen vor irgend einer Wahl von Elektoren für Präsident und Vice-Präsident der Ver. Staaten aufzulegen; irgend eine Verletzung dieser Vorschrift soll eine widerrechtliche Handlung (Vergehen) sein, und die sich so vergehenden Beamten, nach Ueberführung, einer $100 nicht übersteigenden Geldbuße oder einer drei Monate nicht überschreitenden Einkerkerung, oder, nach dem Entscheide des Gerichtes, beiden Strafen unterwerfen.

Auf das Gesuch von fünf oder von mehr Bürgern des Countys, welche unter Eid erklären, daß sie wirklich glauben, es würden bei der bevorstehenden Wahl Betrügereien in irgend einem Distrikte verübt werden, soll es die Pflicht der „Court of Common Pleas" des besagten Countys, wenn in Sitzung, und, wenn nicht, eines vacirenden Richters derselben sein, zwei verständige, nüchterne und intelligente Bürger des Countys zu ernennen, um als Aufseher bei der besagten Wahl zu fungiren: besagte Aufseher sollen von verschiedenen politischen Parteien auserlesen werden, wenn die Inspektoren verschiedenen politischen Parteien angehören, und wo beide der besagten Inspektoren zu derselben politischen Partei gehören, sollen die Aufseher von der entgegengesetzten politischen Partei genommen werden; bemerkte Aufseher sollen das Recht haben, mit den Wahlbeamten während der ganzen Zeit anwesend zu sein, wann die Wahl abgehalten wird, die Stimmen gezählt, und die Berichte angefertigt und von den Wahlbeamten unterzeichnet werden; eine Liste der Stimmgeber zu halten, wenn sie es für geeignet finden; irgend eine Person, welche ihre Stimme anbietet, zu beanstanden; sie und ihre Zeugen unter Eid in Betreff ihres Stimmrechtes bei besagter Wahl zu fragen und die vorgezeigten Papiere zu untersuchen; und die Beamten der besagten Wahl sind aufgefordert, den so ausgesuchten und ernannten Aufsehern jede Bequemlichkeit und Erleichterung zur Erfüllung ihrer Pflichten zu gewähren; und wenn besagte Wahlbeamten sich weigern sollten, den besagten Aufsehern die Anwesenheit und die Erfüllung ihrer vorbemerkten Pflichten zu gestatten, oder wenn dieselben von den Stimmkästen durch Gewalt oder Einschüchterung vertrieben werden sollten, dann mögen alle in einem solchen Wahldistrikte abgegebenen Stimmen von irgend einem Tribunal, das den streitigen Fall unter solcher Wahl untersucht, verworfen werden, vorausgesetzt, daß keine die Bittschrift unterzeichnende Person als Aufseher ernannt werden soll.

Bürger von diesem Staate, welche temporär im Dienste der Staats- oder der Vereinigten Staaten-Regierung als Clerks oder andere Beamten stehen und, wo sie beschäftigt sind, nicht stimmen, sollen dadurch nicht des Rechtes, in ihren verschiedenen Wahldistrikten zu stimmen, beraubt sein, wenn sie sonst die gehörigen Qualifikationen besitzen.

XV. Amendment zur Bundes-Constitution.

Abschnitt 1. Das Stimmrecht von Bürgern der Ver. Staaten soll weder von den Ver. Staaten, noch von irgend einem Staate auf Grund der Race, Farbe oder früherer Dienstunterwürfigkeit angetastet oder gekürzt werden.

Abschn. 2. Der Congreß soll die Macht haben, diesen Artikel durch geeignete Gesetzerlasse in Kraft zu setzen.

Fünfzehntes Amendment zur Constitution.

Folgende Instruktionen von Sr. Excellenz, dem Gouvernör Geary, erläutern die Pflichten der Assessoren, Registrirer und Wahlbeamten in Bezug auf alle Freigelassenen dieses Staates:

Exekutiv-Kammer,
Harrisburg, August 18, 1870.

An den Scheriff von Dauphin County:

Dieweil das fünfzehnte Amendment zur Constitution der Ver. Staaten wie folgt lautet:

„Abschnitt 1. Das Stimmrecht von Bürgern der Ver. Staaten soll weder von den Ver. Staaten noch von irgend einem Staate auf Grund der Race, Farbe oder früherer Dienstunterwürfigkeit angetastet oder gekürzt werden.

„Abschn. 2. Der Congreß soll die Macht haben, diesen Artikel durch geeignete Gesetzerlasse in Kraft zu setzen."

Und dieweil der Congreß der Ver. Staaten am 31. März 1870 eine Akte passirte unter dem Titel: „Eine Akte, um das Stimmrecht von Bürgern der Ver. Staaten in den einzelnen Staaten der Union in Kraft zu setzen, und für andere Zwecke," wovon der erste und zweite Abschnitt folgendermaßen lauten:

„Abschnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten von Amerika, in Congreß versammelt, daß alle Bürger der Ver. Staaten, welche gesetzlich qualificirt, bei irgend einer Volkswahl in irgend einem Staate, Territorium, Distrikt, County, City, Parish, Township, Schuldistrikt, Municipalität oder anderer Gebiets-Eintheilung zu stimmen, berechtigt sein sollen, bei allen solchen Wahlen zu stimmen ohne Rücksicht auf Race, Farbe oder frühere Dienstunterwürfigkeit und trotz irgend einer dem widersprechenden Constitution, Gesetz, Gebrauch, Herkommen oder Regel irgend eines Staates oder Territoriums oder deren Autorität.

„Abschn. 2. Und sei es ferner verfügt, daß wenn auf Autorität der Constitution und Gesetze irgend eines Staates oder Territoriums der Erlaß irgend einer Akte als Vorbedürfniß oder Qualifikation zum Stimmen erforderlich ist oder sein soll, und durch solche Constitution oder Gesetze Personen oder Beamten zur Pflicht gemacht ist, Bürgern die Gelegenheit zu geben, solches Vorbedürfniß auszuführen oder stimmberechtigt zu werden, so soll es die Pflicht jeder solchen Person oder Beamten sein, allen Bürgern der Ver. Staaten die gleiche Gelegenheit zu geben, solches Vorbedürfniß auszuführen oder stimmberechtigt zu werden, ohne Rücksicht auf Race, Farbe oder frühere Dienstunterwürfigkeit; und wenn irgend eine solche Person oder Beamter sich weigern oder wissentlich versäumen sollte, diesen Abschnitt in volle Kraft zu setzen, soll er für jedes solche Vergehen die Summe von fünfhundert Dollars verwirken und an die dadurch benachtheiligte Person bezahlen, welche Summe mit allen Kosten und solchen Anwaltsgebühren, als die Court für billig halten mag, gerichtlich einzuziehen ist, und sie soll ferner für jedes solche Vergehen eines Mißverhaltens für schuldig erachtet und nach Ueberführung desselben um nicht weniger als fünfhundert Dollars gestraft und nach Ermessen der Court mit einer Gefängnißstrafe von nicht weniger als einem Monat und nicht mehr als einem Jahr belegt werden."

Und dieweil durch den zweiten Abschnitt des VI Artikels der Constitution der Ver. Staaten erklärt wird, daß „diese Constitution und die Gesetze der Ver. Staaten, welche in Befolgung derselben erlassen werden, das höchste Landesgesetz sein sollen, * * * ungeachtet jeder gegentheiligen Verfügung in der Constitution oder den Gesetzen irgend eines Staates,"

Und dieweil die Gesetzgebung dieses Staates am 6. April 1870 eine Akte passirte, betitelt: „Ein weiterer Zusatz zur Akte in Bezug auf Wahlen in diesem Staate, wovon der zehnte Abschnitt Folgendes verfügt:

„Abschnitt 10. Daß so viel jeder Assembly-Akte, als verfügt, daß nur weiße freie Männer berechtigt sind zu stimmen oder als Stimmgeber registrirt zu werden, hiermit widerrufen ist, und daß künftig alle freien Mällner ohne Rücksicht auf Farbe enrollirt und registrirt werden sollen gemäß den Verfügungen des ersten Abschnitts der Akte vom 17. April 1869, betitelt: „Ein weiteres Supplement zu der Akte betreffs der Wahlen dieses Staates," und wenn sonstwie unter bestehenden Gesetzen qualificirt, berechtigt sein sollen, bei allen allgemeinen und speziellen Wahlen zu stimmen."

Und dieweil es meine constitutionelle und amtliche Pflicht ist, „dafür Sorge zu tragen, daß die Gesetze getreulich ausgeführt werden," und da es zu meiner Kenntniß gekommen, daß unterschiedliche Assessoren und Registrirer von Stimmgebern sich geweigert haben und sich weigern, verschiedene farbige männliche Bürger von gesetzlichem Alter und anderweitig als Stimmgeber qualificirt, abzuschätzen und zu registriren:

Deshalb werden, in Anbetracht des Vorstehenden, die Commissioners besagten Countys hiermit in Kenntniß gesetzt und angewiesen, die verschiedenen Assessoren und Registrirer von Stimmgebern zu instruiren, den Verfügungen besagten Constitutions-Amendments und den Gesetzen zu gehorchen und nachzuleben; und der Scheriff besagten Countys ist hierdurch autorisirt und angewiesen, in seiner Wahl-Proklamation für die nächst bevorstehende Wahl das hierin angeführte Constitutions-Amendment, die Congreß-Akte und die Akte der Legislatur zu dem Zweck zu publiziren, damit sie bekannt, ausgeführt und befolgt werden von allen Assessoren, Registrirern von Stimmgebern, Wahlbeamten und Andern, und daß die darin garantirten Rechte und Privilegien allen dazu berechtigten Bürgern dieses Staates gesichert werden mögen.

[L. S.] Gegeben unter meiner Hand und dem großen Staatssiegel zu Harrisburg an oben angeführtem Tag und Jahr. John W. Geary.
Attestirt: F. Jordan, Staatssekretär.

Die qualificirten Stimmgeber wollen Notiz nehmen von folgender Assembly Akte, genehmigt am 13. März 1866: „Eine Akte, regulirend den Wahlmodus bei allen Wahlen in den verschiedenen Counties dieses Staates."

Abschnitt 1. Sei es verfügt durch den Senat und das Haus der Repräsentanten von Pennsylvanien, in General-Assembly versammelt, und es ist hiermit auf deren Autorität verfügt, daß die qualificirten Stimmgeber der verschiedenen Counties dieses Staates bei allen allgemeinen, Township-, Borough- und speziellen Wahlen hierdurch künftighin autorisirt und aufgefordert sind, mittelst gedruckter oder geschriebener, oder theilweise gedruckter oder geschriebener Tickets zu stimmen, folgendermaßen klassifizirt: Ein Ticket soll die Namen aller Richter der Courten, für welche gestimmt wird, enthalten mit der Aufschrift „Gericht"; ein Ticket soll die Namen aller Staatsbeamten, für welche gestimmt wird, enthalten mit der Aufschrift „Staat"; ein Ticket soll die Namen aller County-Beamten, für welche gestimmt wird, enthalten, einschließlich von Senatoren und Repräsentanten der Gesetzgebung, wenn dafür gestimmt wird, und von Mitgliedern des Congresses, wenn dafür gestimmt wird, mit der Aufschrift „County"; ein Ticket soll die Namen aller Township-Beamten, für welche abgestimmt wird, enthalten mit der Aufschrift „Township"; ein Ticket soll die Namen aller Borough-Beamten, für welche gestimmt wird, enthalten mit der Aufschrift „Borough"; und jede Sorte von Tickets soll in besonderen Stimmkasten deponirt werden.

Abschn. 2. Daß es die Pflicht der Scheriffs in den verschiedenen Counties dieses Staates sein soll, in ihre Wahl-Proklamation nach diesem die erste Sektion dieser Akte einzurücken.

James R. Kelley,
Sprecher des Repräsentantenhauses.
David Fleming,
Sprecher des Senats.

Genehmigt den dreizehnten März, A. D., ein tausend acht hundert und sechsundsechzig.
A. G. Curtin.

Folgendes ist die Ordinanz, unter welcher die neue Constitution den Bürgern dieses Staates zur Abstimmung zu unterbreiten ist, nämlich:

Eine Ordinanz,

Die Vorlage der amendirten Constitution von Pennsylvanien für eine Abstimmung der berechtigten Wähler desselben, wie jene die zweite Lesung passirte, betreffend.

Sei es verordnet von der Constitutional-Convention des Staates Pennsylvanien wie folgt:

1. Daß die von dieser Convention abgefaßte amendirte Constitution den berechtigten Wählern dieses Staates zur Annahme oder Verwerfung vorgelegt werden soll in einer am dritten Dienstag des nächsten Dezember abzuhaltenden Wahl, ausgenommen wie hierin nachstehend verordnet und bestimmt wird, soll besagte Wahl von den ordnungsmäßigen Wahlbeamten in den verschiedenen Wahldistritten im ganzen Staate, unter allen Regeln und Bestimmungen bestehender Gesetze, allgemeine Wahlen betreffend, gehalten werden; und die Sheriffs der verschiedenen Counties sollen besagte Wahl wenigstens 20 Tage vor der Wahl durch Proklamation ankündigen.

2. Der Staats-Sekretär soll wenigstens zwanzig Tage vor der Wahl den Commissioners jedes County eine hinreichende Anzahl in gehöriger Weise abgefaßter Instruktions-Circulare liefern. Die Commissioners der verschiedenen Counties sollen für den Druck von wenigstens der dreifachen Anzahl von bejahenden Stimmzetteln sorgen, als es in jeder Wähler giebt—und dieselbe Anzahl von verneinenden Stimmzetteln; und die genannten Commissioners sollen wenigstens fünf Tage vor besagter Wahl jene Stimmzettel in den verschiedenen Wahl-Distrikten ihrer betreffenden Counties in gehöriger Weise vertheilen lassen, ebenso die Controllelisten, Berichte, Instruktions-Circulare und solche andere Bücher und Papiere, welche erforderlich sein mögen. Die Stimmzettel sollen in folgender Form gedruckt oder geschrieben werden: Auf der Außenseite die Worte: „Neue Constitution"; auf der Inseite für alle Personen, welche bejahend stimmen, die Worte: „Für die neue Constitution"; und für alle verneinend Stimmenden die Worte: „Gegen die neue Constitution."

3. Wenn sich erweisen wird, daß eine Mehrzahl der abgegebenen Stimmen für die neue Constitution ist, dann soll diese an und nach dem ersten Tag des Januar A. D. Ein Tausend achthundert und vierundsiebzig die Constitution des Staates Pennsylvania sein; wenn es sich aber erweisen wird, daß eine Mehrheit der abgegebenen Stimmen gegen die neue Constitution ist, so soll dieselbe verworfen und null und nichtig sein.

4. Hiermit werden fünf Wahl-Commissioners von dieser Convention ernannt, nämlich: Edwin H. Fitler, Edward Browning, John P. Verree, Henry S. Hagert und John O. James, welche die Leitung der Wahl über diese amendirte Constitution in der Stadt Philadelphia haben sollen. Die genannten Commissioners sollen ordnungsmäßig beeidigt oder ihnen das Gelöbniß abgenommen werden, sich ihren Pflichten mit Unpartheilichkeit und Treue zu entledigen. Sie sollen ferner die Macht haben, Vakanzen in ihrer Zahl zu besetzen. Es soll die Pflicht genannter Commissioners oder einer Mehrzahl derselben und deren Ermächtigung sein, eine Registrirung der Wähler für die verschiedenen Wahldistrikte besagter Stadt vorzunehmen, und die Wahlbeamten eines jeden Precinct oder Distrikts mit den so erhaltenen Listen zu versehen, die Stimmzettel, welche in der Ordinanz zum Gebrauch bei der Wahl vorgesehen sind, zu vertheilen, einen Richter und zwei Inspektoren für jeden Wahldistrikt zu ernennen, welche die Wahl in demselben abhalten und leiten sollen, und den Wahlbeamten in Bezug auf deren Pflichten bei Abhaltung der Wahl und die Einlieferung der Wahlberichte jeden nöthigen Aufschluß zu geben. Niemand soll als Wahlbeamter dienen, welcher nach Section 15, Artikel 8, der neuen Constitution dazu unberechtigt ist. Der allgemeine Wahlbericht in jener Stadt soll vor genannten Commissioners geöffnet, berechnet und beglaubigt werden mit deren Genehmigung, welche Genehmigung auf dem Wahlbericht endossirt werden soll. Sie sollen einen an den Präsidenten dieser Convention gerichteten Bericht einliefern, in welchem sie ihre amtlichen Maßnahmen unter dieser Ordonanz und die Leitung genannter Wahl in erwähnter Stadt niedergelegt haben.

Die vorerwähnten Richter sollen die Wahl in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Wahlgesetzen dieses Staates und mit den gewöhnlichen Wahlbeamten zustehenden Befugnissen und Pflichten leiten. Jeder Inspector soll einen Clerk ernennen, der den Board in der Ausführung seiner Pflichten unterstützt; alle Wahlbeamten sollen in gehöriger Weise nach dem Gesetze beeidigt, oder ihnen Gelöbniß abgenommen werden, und sie sollen alle gesetzlich von Wahlbeamten dieses Staates geforderten Qualifikationen besitzen. Bei genannter Wahl soll irgend einem berechtigten Wähler, dessen Name nicht registrirt ward, gestattet sein zu stimmen, nachdem er den allgemeinen Wahlgesetzen dieses Staates gemäß, den Wahlbeamten den Beweis seiner Stimmberechtigung geliefert hat. Wahlbericht-Inspektoren und deren Clerks sollen bei Seite gelassen werden, wie auch die stündliche Zählung der abgegebenen Stimmen, doch mögen von genannten Commissioners für irgend einen Precinct Wahlaufseher ernannt werden, deren Pflichten und Ermächtigung dieselben sein sollen, wie die der Wahlaufseher in genannter Stadt unter bestehenden darauf anwendbaren Wahlgesetzen.

Wahlberichte sollen in genannter Stadt wie im Falle der Wahl für Governor gemacht werden; doch soll ein Triplikat des allgemeinen Wahlberichts genannter Stadt ausgefertigt und an den Präsidenten dieser Convention in Harrisburg befördert werden, wie nachstehend in Betreff der County Wahlberichte vorgesehen ist.

5. In jedem der Counties des Staates (Philadelphia ausgenommen) sollen die Wahlberichte wie im Falle einer Wahl für Governor ausgefertigt werden; doch sollen die Wahlbericht-Richter in jedem County ein Triplikat anfertigen und dasselbe innerhalb 5 Tage nach der Wahl, an den Präsidenten dieser Convention in Harrisburg übersenden.

So geschehen in Convention an diesem dritten Tag des November, in dem Jahre des Herrn, Eintausend achthundert und dreiundsiebenzig.

Jas. H. Walker,
Präsident.

D. L. Imbrie,
Clerk.

Eine correcte Copie der Verordnung für Unterbreitung.

M. S. Quay,
Staatssekretär.

Gegeben unter meiner Hand, in meiner Amtsstube zu Harrisburg, diesen 19ten Tag im November, im Jahre unseres Herrn ein tausend acht hundert und dreiundsiebenzig, und im achtundneunzigsten der Unabhängigkeit der Ver. Staaten.

H. J. Sheafer, Scheriff.
Scheriff's Office, Nov. 19, 1873. no28-bw

Die Constitution.

Die neue Constitution, von der Constitutionellen Convention den Bürgern dieses Staates zu ihrer Genehmigung oder Verwerfung vorgeschlagen.

Veröffentlicht auf Befehl des Staats Sekretärs, in Gemäßheit der 4ten Section eines Gesetzes der Staats-Legislatur, betitelt: „Ein Gesetz, welches die Berufung einer Convention, um die Constitution zu verbessern, verordnet," genehmigt am 11ten Tage des April, A. D., 1872.

Einleitung.

Wir, das Volk dieses Staates Pennsylvanien, dankbar dem Allmächtigen Gott für die Segnungen der bürgerlichen und religiösen Freiheit, und indem wir Seine Führung erflehen, verordnen und errichten diese Constitution.

Artikel 1.

Erklärung der öffentlichen Rechte.

Damit die allgemeinen, großen und wesentlichen Prinzipien der Freiheit und freien Regierung anerkannt und unabänderlich festgestellt werden, erklären wir —

Section 1. Alle Menschen sind gleich frei und unabhängig geboren, und haben gewisse angeborene und unumstößliche Rechte, worunter sich diejenigen des Genusses und der Vertheidigung des Lebens und der Freiheit, der Erlangung des Besitzes und der Beschützung des Eigenthums und Rufes und des Strebens nach ihrem eigenen Wohlergehen befinden.

Section 2. Alle Gewalt ist dem Volke eigen, und alle freien Regierungen sind durch seine Ermächtigung gegründet, und für seinen Frieden, seine Sicherheit und Wohlfahrt eingesetzt. Zur Förderung dieser Endziele hat es jederzeit ein unveräußerliches und unumstößliches Recht, seine Regierung in solcher Weise, wie es für angemessen befindet, zu ändern, reformiren oder abzuschaffen.

Section 3. Alle Menschen haben ein natürliches und unumstößliches Recht, den Allmächtigen Gott nach den Eingebungen ihres eigenen Gewissens zu verehren; kein Mensch kann rechtmäßig gezwungen werden, irgend einen gottesdienstlichen Ort zu besuchen, zu errichten oder zu unterstützen, oder irgend eine Geistlichkeit gegen seine Einwilligung zu unterhalten, keine menschliche Autorität kann in irgend einem Falle, welcher Natur derselbe auch immer sei, die Gewissensrechte beaufsichtigen oder sich in dieselben mischen, und das Gesetz soll nie einem religiösen Institut oder kirchlichen Kultus irgend welchen Vorzug geben.

Section 4. Niemand, der das Dasein eines Gottes und einen zukünftigen Zustand der Belohnungen und Strafen anerkennt, soll wegen seiner religiösen Anschauungen für unfähig erklärt werden, irgend ein Vertrauens- oder einträgliches Amt oder Stellung in diesem Staate zu bekleiden.

Section 5. Wahlen sollen frei und gleich sein und keine Gewalt, ob bürgerliche oder militärische, soll sich zu irgend einer Zeit einmischen, um die freie Ausübung des Stimmrechts zu verhindern.

Section 6. Mit der Jury-Prozeßführung soll es wie bisher gehalten werden und das Recht darauf unverletzlich bleiben.

Section 7. Der Druckerpresse soll sich ein Jeder bedienen können, welche es unternehmen mag die Verhandlungen der Legislatur oder irgend eines Regierungszweiges zu prüfen, und kein Gesetz soll je gemacht werden, das Recht dazu zu beschränken. Die freie Mittheilung der Gedanken und Meinungen ist eines der unschätzbaren Rechte der Menschen, und jeder Bürger kann frei über irgend einen Gegenstand sprechen, schreiben oder drucken, ist indessen für den Mißbrauch jener Freiheit verantwortlich. Keine Ueberführung soll in irgend einer Klage wegen der Veröffentlichung von Papieren, welche sich auf die offizielle Ausführung von Beamten oder Leuten in öffentlichen Stellungen oder auf irgend sonstige, für öffentliche Untersuchung oder Belehrung geeignete Sachen beziehen, statthaben, wo die Thatsache, daß eine derartige Veröffentlichung nicht böswilliger oder nachlässiger Weise gemacht wurde, zur Zufriedenheit der Jury festgestellt wird, und bei allen Libellklagen soll die Jury das Recht haben, das Gesetz und die Thatsachen, nach der Anweisung des Gerichts, wie in andern Fällen, zu bestimmen.

Section 8. Das Volk soll in seiner Person, seinen Häusern, Papieren und Besitzungen gegen unbillige Nachsuchungen und Beschlagnahme gesichert sein, und keine Vollmacht zur Durchsuchung irgend eines Platzes oder Beschlagnahmen von irgend welchen Personen oder Sachen soll, ohne daß sie so genau wie möglich darin beschrieben sind, oder ohne wahrscheinliche Gründe, welche durch Eid oder Erklärung von dem Kläger unterschrieben, bekräftigt sein müssen, ausgestellt werden.

Section 9. Bei allen Criminalklagen hat der Angeklagte ein Recht selbst oder durch seinen Anwalt gehört zu werden, die Natur und die Ursache der Beschuldigungen gegen ihn zu verlangen, sich den Zeugen gegenüber zu stellen, ein Zwangsverfahren, um Zeugen zu seinen Gunsten zu erlangen, anwenden zu lassen, und bei gerichtlichen Verfolgungen durch Anklage oder Anzeige, auf einen baldigen öffentlichen Prozeß, durch eine unpartheiische Jury aus der Gegend; er kann nicht gezwungen werden gegen sich selbst zu zeugen, auch kann er nicht seines Lebens, Freiheit oder Eigenthums beraubt werden, es sei denn durch das Urtheil seines Gleichen oder der Landesgesetze.

Section 10. Gegen Niemand soll wegen eines anklagbaren Vergehens durch Anzeige criminaliter verfahren werden, ausgenommen in Fällen, welche in der Land- oder Seemacht, oder in der Miliz, wenn im activen Dienst in Zeiten des Kriegs oder öffentlicher Gefahr, vorkommen, oder durch Erlaubniß des Gerichts wegen Unterdrückung und Amtsvergehen. Niemand soll wegen desselben Vergehens zweimal der Gefahr an Leib und Leben ausgesetzt werden, auch soll kein Privat Eigenthum ohne die Autorität des Gesetzes, und ohne vorerst gemachte oder zugesicherte Entschädigung, genommen oder zu öffentlichem Gebrauch verwendet werden.

Section 11. Alle Gerichte sollen offen sein, und Jedermann soll für ihm zugefügte Schädigung an seinen Ländereien, Gütern, Person oder Ruf auf gehörige gesetzliche Weise Abhülfe haben und ihm Recht und Gerechtigkeit ohne Verkauf, Verweigerung oder Verzögerung zu Theil werden. Klagen können gegen den Staat in solcher Weise, in solchen Gerichtshöfen und in solchen Fällen, als die Legislatur durch das Gesetz bestimmen mag, erhoben werden.

Section 12. Die Macht, Gesetze zu suspendiren, soll ist keinem Falle ausgeübt werden, es sei denn durch die Legislatur oder kraft ihrer Ermächtigung.

Section 13. Uebermäßige Bürgschaft soll nicht verlangt auch keine übermäßigen Geldstrafen auferlegt oder grausame Strafen verhängt werden.

Section 14. Alle Gefangenen sollen gegen hinreichende Sicherheit verbürglich sein, es sei denn wegen Kapitalverbrechen, wenn der Beweis augenscheinlich, oder eine starke Muthmaßung vorhanden ist, und das Privilegium des Habeas Corpus Befehls soll nicht suspendirt werden, es sei denn, daß in Fällen von Rebellion oder feindlichen Einfall es die öffentliche Sicherheit erheischen mag.

Section 15. Keine Ermächtigung zum Oyer und Terminer oder zur Gefängnißausleerung soll ausgestellt werden.

Section 16. Die Person eines Schuldners soll, wenn kein starker Verdacht des Betrugs vorliegt, nicht im Gefängniß zurückgehalten werden, nachdem er in solcher Weise, wie es das Gesetz vorschreibt, sein Besitzthum zum Besten seiner Gläubiger ausgeliefert hat.

Section 17. Kein Ex Post Facto Gesetz noch irgend ein Gesetz, welches die Verbindlichkeit eines Contraktes beeinträchtigt oder irgend eine Bewilligung spezieller Privilegien oder Gerechtsame unwiderruflich macht, soll passirt werden.

Section 18. Niemand soll durch die Legislatur des Verraths oder Verbrechens überwiesen werden.

Section 19. Die gerichtliche Ueberführung soll keine Schändung des Missethäters und, ausgenommen bei dessen Lebzeiten, keine Verfallung seines Eigenthums an den Staat nach sich ziehen; das Besitzthum solcher Personen, die sich selbst das Leben nehmen, soll wie bei natürlichen Todesfällen vererben oder übergehen, und wenn irgend eine Person zufällig getödtet wird, soll aus diesem Grunde keine Verwirkung erfolgen.

Section 20. Die Bürger haben ein Recht sich in friedlicher Weise für ihre Gemeinwahl zu versammeln und sich an die mit der Regierungsgewalt Bekleideten um Abhülfe, ihrer Beschwerden oder wegen anderer geeigneter Zwecke vermittelst Gesuchs, Adresse oder Remonstration zu wenden.

Section 21. Das Recht der Bürger zu ihrer eigenen und des Staates Vertheidigung Waffen zu tragen, soll nicht in Frage gestellt werden.

Section 22. Kein stehendes Heer soll in Friedenszeiten ohne Bewilligung der Legislatur unterhalten werden und das Militär soll in allen Fällen und jederzeit der bürgerlichen Gewalt strenge untergeordnet sein.

Section 23. Kein Soldat soll in Friedenszeiten in irgend einem Hause ohne Einwilligung des Eigenthümers, und in Kriegszeiten nur in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise einquartirt werden.

Section 24. Die Legislatur soll keine Adelstitel oder erbliche Würden bewilligen und kein Amt begründen, zu dem eine Ernennung auf längere Dauer, als so lange der Ernannte sich gut beträgt, zuläsig ist.

Section 25. Die Auswanderung aus dem Staate soll nicht verboten sein.

Section 26. Um Uebertretungen der hohen Gewalten, welche wir ertheilt haben, zu verhüten, erklären wir, daß Alles und Jedes in diesem Artikel von der allgemeinen Regierungsgewalt ausgenommen ist und für immer unverletzlich bleiben soll.

Artikel 2.

Die Legislatur.

Section 1. Die gesetzgebende Gewalt des Staates soll einer Legislatur verliehen sein, welche aus dem Senat und dem Repräsentantenhause bestehen soll.

Section 2. Mitglieder der Staats-Legislatur sollen jedes zweite Jahr durch eine allgemeine Wahl gewählt werden. Ihr Amtstermin soll am ersten Tage des nächsten Dezember nach ihrer Erwählung beginnen. Wenn sich in einem der beiden Häuser eine Vakanz eintritt, soll der präsidirende Beamte desselben einen Befehl zur Abhaltung einer Wahl, um die Vakanz für den Rest des Termins wieder zu besetzen, erlassen.

Section 3. Senatoren sollen für die Dauer von vier Jahren und Repräsentanten für die Dauer von zwei Jahren erwählt werden.

Section 4. Die Staats Legislatur soll sich um 12 Uhr Mittags am ersten Dienstag des Januar eines jeden zweiten Jahres und zu anderen Zeiten, wenn von dem Gouverneur berufen, versammeln, soll aber keine vertagte jährliche Session nach dem Jahre ein tausend, acht hundert und achtundsiebenzig halten. Tritt während einer Pause zwischen zwei Sessionen in dem Amte eines Senators der Vereinigten Staaten von diesem Staate eine Vakanz ein, dann soll der Gouverneur die beiden Häuser mittelst einer Proclamation mit einer sechszig Tage nicht übersteigenden Frist einberufen, um dieselbe auszufüllen.

Section 5. Senatoren sollen wenigstens fünfundzwanzig Jahre alt und Repräsentanten einundzwanzig Jahre alt sein. Sie sollen vier Jahre Bürger und Bewohner des Staates und während eines Jahres vor ihrer Wahl Bewohner ihres respektiven Districts (wenn nicht in öffentlichen Geschäften der Vereinigten Staaten oder des Staates abwesend) gewesen sein, und sollen in ihren respectiven Districten während ihrer Amtsdauer wohnen.

Section 6. Kein Senator oder Repräsentant soll, während der Dauer für welche er erwählt geworden sein wird, zu irgend einem bürgerlichen Amte dieses Staates ernannt werden und kein Congreßmitglied oder Niemand, welcher irgend ein Amt (ausgenommen Rechtsanwalt und in der Miliz) der Vereinigten Staaten oder dieses Staates bekleidet, soll während seiner Amtsdauer ein Mitglied der beiden Häuser sein.

Section 7. Niemand, der von jetzt an der Unterschlagung öffentlicher Gelder, der Bestechung, des Meineids oder anderer ehrloser Verbrechen überführt worden sein wird, soll zur Staats Legislatur erwählbar oder befähigt sein ein Vertrauens- oder bezahltes Amt in diesem Staate zu bekleiden.

Section 8. Die Mitglieder der Staats Legislatur sollen solche Gehalte und Meilengelder für regelmäßige und spezielle Sessionen empfangen, wie durch das Gesetz bestimmt werden wird, und auch keine andere Vergütung, ob nun für Comite- oder sonstige Dienste. Kein Mitglied eines der beiden Häuser soll während der Zeitdauer, für welche er erwählt sein mag, irgend eine Vergrößerung des Gehalts oder Meilengelder nach irgend einem, während einer solchen Zeitdauer passirten Gesetzen empfangen.

Section 9. Der Senat soll bei Anfang und Schluß jeder regelmäßigen Session, und zu allen andern Zeiten, wenn es nöthig sein mag, eines seiner Mitglieder zum Präsidenten pro tempore erwählen, welcher die Pflichten des Gouverneur Lieutenant erfüllen soll, in irgend einem Falle der Abwesenheit oder Unfähigkeit jenes Beamten, und wenn besagtes Amt des Gouverneur Lieutenant erledigt sein wird. Das Haus der Repräsentanten soll eines seiner Mitglieder zum Sprecher erwählen. Jedes Haus soll seine andern Beamten wählen und über die Wahl und Befähigungen seiner Mitglieder entscheiden.

Section 10. Eine Mehrheit eines jeden Hauses soll ein Quorum bilden, aber eine kleinere Zahl darf sich von Tag zu Tag vertagen und die Anwesenheit abwesender Mitglieder erzwingen.

Section 11. Ein jedes Haus soll Macht haben, die Regeln seiner Verhandlungen zu bestimmen und seine Mitglieder oder andere Personen wegen Verachtung oder unordentlichen Betragens zu bestrafen, seinen Maßregeln Gehorsam zu erzwingen, seine Mitglieder gegen Gewaltthätigkeit oder Bestechungsanerbieten oder Privatbeeinflussung zu beschützen und mit der Zustimmung von zwei Drittheilen ein Mitglied auszustoßen, aber nicht zum zweiten Mal aus demselben Grunde, und soll alle andere, für die Legislatur eines freien Staates nothwendige Gewalt besitzen. Ein wegen Bestechlichkeit ausgestoßenes Mitglied soll hinfürder weder in das eine noch in das andere Haus erwählbar sein, und Bestrafung, wegen Verachtung und unordentlichen Betragens, soll eine Anklage wegen desselben Vergehens nicht verhindern.

Section 12. Jedes Haus soll ein Journal seiner Verhandlungen führen und dasselbe von Zeit zu Zeit veröffentlichen, mit Ausnahme solcher Theile, welche Geheimhaltung erheischen, und die Ja und Nein der Mitglieder über irgend eine Frage sollen auf Wunsch von irgend zwei derselben in dem Journal eingetragen werden.

Section 13. Die Sitzungen eines jeden Hauses und der Comites des Ganzen sollen offen sein, es sei denn daß das Geschäft seiner Natur nach geheim gehalten werden sollte.

Section 14. Keines der Häuser soll ohne Einwilligung des andern sich auf mehr als drei Tage vertagen, und auch nach keinem andern Ort, als dem, an welchem die beiden Häuser in Sitzung sein werden.

Section 15. Die Mitglieder der Staats Legislatur sollen in allen Fällen, ausgenommen Verrath, Verbrechen, Verletzung ihres Amtseides und Friedensbruches, während ihrer Anwesenheit in den Sitzungen ihrer respectiven Häuser und auf dem Wege nach und von denselben gegen Verhaftung bewahrt sein, und wegen irgend einer Rede oder Debatte in irgend einem der beiden Häuser, sollen sie an keinem andern Orte zur Rede gestellt werden.

Section 16. Der Staat soll in sechszig senatorielle Districte von compactem und zusammenstoßendem Areal, so gleichmäßig wie möglich in der Bevölkerung, getheilt sein, und jeder District soll berechtigt sein einen Senator zu erwählen. Ein jedes County, welches im Verhältniß ein oder mehrere Male so stark bevölkert ist, soll für jedes Mal mehr zu einem Senator berechtigt sein, und zu einem weiteren Senator für einen Ueberschuß der Bevölkerung, welcher drei Fünftel des Maaßstabes übersteigt; aber kein County soll einen besondern District bilden, es sei denn daß es vier Fünftel des Maaßstabes enthält, ausgenommen wo die an stoßenden Counties je zu einem oder mehreren Senatoren berechtigt sind, wo dann einem solchen County auf weniger als vier Fünftel, und mehr als die Hälfte des Maaßstabes, ein Senator zugewiesen werden darf, und kein County soll getheilt werden, wenn es nicht zu zwei oder mehreren Senatoren berechtigt ist. Keine Stadt oder County soll zu einer besonderen Vertretung, welche den sechsten Theil der ganzen Senatorenzahl übersteigt, berechtigt sein. Keine Ward, Borough oder Township soll bei der Bildung eines Districts getheilt werden. Das senatorielle Bevölkerungsverhältniß soll durch die Division der ganzen Bevölkerungszahl des Staates durch die Zahl fünfzig bestimmt werden.

Section 17. Die Mitglieder des Repräsentantenhauses sollen auf die verschiedenen Counties nach einem Verhältniß, welches durch die Division der nach dem allerneuesten Census der Vereinigten Staaten, festgestellten Bevölkerungszahl des Staates durch zweihundert bestimmt wird, vertheilt werden. Ein jedes County welches weniger als fünfmal diese Proportion enthält, soll einen Repräsentanten für jede volle Proportion haben, und einen weiteren Repräsentanten, wenn der Ueberschuß die Hälfte der Proporation übersteigt, oder jedes County soll wenigstens einen Repräsentanten haben. Jedes County, welches fünf Proportionen oder mehr enthält, soll einen Repräsentanten für jede volle Proportion haben. Jede Stadt, welche eine, einer Proportion gleiche Bevölkerung enthält, soll ihren Theil der dem County, in welchem sie liegt, zugewiesenen Repräsentanten gesondert erwählen. Jede zu mehr als vier Repräsentanten berechtigte Stadt und jedes County, welches über einhundert tausend Einwohner hat, soll in Districte von compactem und zusammengehörendem Areal getheilt werden, ein jeder District soll seinen Theil der Repräsentanten gemäß seiner Bevölkerung erwählen, aber kein District soll mehr als vier Repräsentanten erwählen.

Section 18. Die Staats Legislatur soll in ihrer ersten Sitzung nach der Annahme dieser Constitution, und sofort nach jedem zehnjährigen Census der Vereinigten Staaten den Staat in senatorielle und repräsentative Districte, den Verordnungen der zwei nächstvorstehenden Sectionen gemäß eintheilen.

Artikel 3.

Gesetzgebung.

Section 1. Es soll kein Gesetz anders als durch eine Bill passirt werden, und keine Bill soll bei ihrer Passirung in irgend einem der beiden Häuser so abgeändert oder verbessert werden, daß dadurch ihr ursprünglicher Zweck umgeändert wird.

Section 2. Es soll keine Bill berathen werden, wenn sie nicht einem Comite referirt, von demselben zurückgesandt und zum Gebrauch der Mitglieder gedruckt wird.

Section 3. Es soll keine Bill, ausgenommen allgemeine Appropriation Bills, welche mehr als einen Gegenstand enthält, passirt werden, welche deutlich auf ihrem Titel angegeben sein soll.

Section 3. Jede Bill soll ausführlich an drei verschiedenen Tagen in jedem Hause gelesen werden, alle dazu gestellten Amendements sollen zum Gebrauch der Mitglieder, ehe endgültig über die Bill abgestimmt wird, gedruckt werden, und keine Bill soll ein Gesetz werden, wenn nicht bei ihrer endgültigen Passirung durch ja und nein darüber abgestimmt wird, die Namen der dafür und dagegen stimmenden Personen sollen im Journal eingetragen und die Mehrheit der zu jedem Hause erwählten Mitglieder, als zu Gunsten derselben gestimmt haben in demselben vermerkt werden.

Section 5. Keinem Bill-Amendement des einen Hauses, soll von dem andern beigestimmt werden, ausgenommen durch ein mittelst ja und nein vorgenommenes Votum der Mehrheit der in dasselbe erwählten Mitglieder und sollen die Namen der dafür und dagegen Stimmenden in dem Journal desselben verzeichnet werden, und Berichte von Conferenz Comites sollen in irgend einem der beiden Häuser nur durch das Votum der Mehrheit der in dasselbe erwählten Mitglieder durch ja und nein angenommen und die Namen der Stimmen in dem Journal verzeichnet werden.

Section 6. Kein Gesetz soll nur durch Hinweis auf seinen Titel wiederhergestellt, verbessert oder die Bestimmungen desselben ausgedehnt oder übertragen werden, sondern soviel davon, als wiederhergestellt, verbessert, ausgedehnt oder übertragen wird, soll wieder verfügt und veröffentlicht werden.

Section 7. Die Staats-Legislatur soll kein lokales oder spezielles Gesetz passiren, welches zur Schaffung, Ausdehnung oder Beeinträchtigung gesetzlicher Ansprüche ermächtigt.

Die Angelegenheiten der Counties, Städte, Townships, Wards, Boroughs oder Schuldistrikte regelt;

Die Namen von Personen oder Plätze umändert;

Die Oertlichkeit in Civil- und Criminalfällen verändert;

Zum Auslegen, Oeffnen, Verändern oder Unterhalten der Wege, Landstraßen, Straßen oder Alleys;

Sich auf Fähren oder Brücken, oder die Incorporirung von Fähr- oder Brücken-Compagnien bezieht, ausgenommen für die Errichtung von Brücken, welche Ströme kreuzen, die die Grenze zwischen diesem und irgend einem andern Staate bilden;

Wege, Town Areal, Straßen oder Alleys aufhebt;

Sich auf Friedhöfe, Begräbnißplätze oder öffentlichen, nicht dem Staate gehörenden Grund bezieht;

Zur Adoptirung oder Legitimirung von Kindern ermächtigt;

County Sitze anweist oder verlegt, neue Counties errichtet oder Countygrenzen verändert;

Städte, Towns, oder Ortschaften incorporirt, oder deren Charter verändert.

Die Eröffnung und Leitung der Wahlen verordnet oder das Wahllokal bestimmt oder verlegt;

Ehescheidungen gewährt;

Neue Townships oder Boroughs errichtet, Township Linien, Borough Grenzen oder Schuldistricte verändert;

Aemter errichtet; oder die Macht und Pflichten von Beamten in Counties, Städten, Boroughs, Townships, Wahl- oder Schuldistricten vorschreibt;

Das Geburts- oder Nachfolgerecht verändert;

Die Ausübung oder Machtvollkommenheit der Gerichte, Aldermen, Friedensrichter, Sheriffs, Commissioners, Schiedsrichter, Auditoren, Masters in Chancery oder anderer Tribunale regelt, oder die Regeln der Beweisführung in irgend einem gerichtlichen Verfahren oder Untersuchung vor denselben abändert, oder Methoden für die Schuldencollectirung oder die Durchführung der Gerichtskosten oder die Vermehrung der Gewalt und Pflichten von Aldermen, Friedensrichtern, Magistraten oder Constables;

Die Regulirung der Leitung von öffentlichen Schulen;

Der Bau oder die Reparatur von Schulhäusern und das Aufbringen von Geld für solche Zwecke;

Die Feststellung des Zinsfußes;

Die Beeinflussung des Vermögens von Minderjährigen oder unzurechnungsfähigen Personen, ausgenommen nach gehöriger Bekanntmachung an alle betheiligten Personen, welche in der speziellen Verfügung erwähnt werden muß;

Die Erlassung von Strafgeldern und verfallenen Geldern;

Die Zurückerstattung von gesetzlicherweise in den Staatsschatz bezahlten Geldern;

Die Befreiung von Eigenthum von Steuern;

Die Regulirung von Arbeit, Handel, Bergbau oder Fabrikwesen;

Die Erschaffung von Corporationen, oder die Amendirung, Erneuerung oder Ausdehnung deren Charters;

Die Bewilligung eines speziellen Vorrechtes oder einer Gerechtsame an irgend eine Corporation, Gesellschaft oder ein Individuum;

Die Berechtigung irgend einer Corporation, Gesellschaft, oder eines Individuums zum Legen eines Bahnschienenweges.

Auch soll die General-Assembly kein solches spezielles oder lokales Gesetz durch theilweisen Widerruf eines allgemeinen Gesetzes indirekt passiren; doch mögen Gesetze, welche lokale oder spezielle Verordnungen aufheben, passirt werden. Auch soll kein Gesetz passirt werden, welches Rechte und Gerechtsame in irgend einem Falle gewährt, wo die Bewilligung solcher Rechte und Gerechtsame durch das abgemeine Gesetz bereits vorgesehen ist, auch da nicht, wo die Gerichte die Jurisdiktion haben, dieselben zu bewilligen oder die erbetene Hülfe zu leisten.

Section 8. Keine lokale oder spezielle Bill soll passirt werden ohne vorherige Veröffentlichung der Anzeige über das beabsichtigte Gesuch an dem Orte, wo die zu erreichende Angelegenheit oder der Gegenstand situirt sein mag; diese Ankündigung soll wenigstens dreißig Tage vor der Einbringung einer derartigen Bill in die General-Assembly auf die vom Gesetze vorgeschriebene Weise gemacht worden sein. Der Beweis, daß solche Ankündigung veröffentlicht ward, soll in der General-Assembly geführt werden, ehe eine solche Verordnung passirt werden kann.

Section 9. Der Präsident eines jeden Hauses soll in Gegenwart des Hauses, über welches er den Vorsitz hat, alle Bills und Gesammtbeschlüsse der General-Assembly unterzeichnen, nachdem deren Titel unmittelbar vor der Unterzeichnung verlesen worden sind, und soll die Thatsache der Unterzeichnung in das Protokoll eingetragen werden.

Section 10. Die General-Assembly soll die Zahl, Pflichten und Besoldung der Beamten und Angestellten eines jeden Hauses gesetzlich festsetzen, und es soll aus dem Staatsschatz keine Zahlung geleistet werden, noch soll irgend eine Person auf irgend eine Weise ein Anspruch darauf verliehen werden ausgenommen einem gesetzlich erwählten Beamten oder Angestelltent

Section 11. Keine Bill soll passirt werden, welche einen öffentlichen Beamten Diener, Angestellten, Agenten oder Contraktor eine Extra-Vergütung bewilligt, nachdem die Dienste geleistet sind oder der Contract gemacht ist, auch soll keine Verwilligung für irgend einen Anspruch gegen den Staat gemacht werden, ohne vorhergehende Autorität des Gesetzes.

Section 12. Alle in der Legislatur und in anderen Regierungs-Departements nöthigen Schreibmaterialien, Papier und Heizmaterial sollen geliefert werden, und soll das Drucken, Einbinden und Versenden der Gesetze, Protokolle, Departementsberichte und aller anderer Drucksachen, und das Einbinden wie die Reparatur und Möblirung der zu den Versammlungen der General-Assembly und deren Committees benutzten Säle und Zimmer unter Contrakt geschehen, und soll derselbe dem billigsten, verantwortlichen Angebot unter solchem Maximumpreis und unter solchen Bestimmungen zugesprochen werden, wie sie das Gesetz vorschreibt. Kein Mitglied oder Beamter irgend eines Regierungs-Departements soll sich an derartigen Contrakten irgendwie betheiligen, und alle solche Contrakte sollen von dem Gouvernör, General-Auditor und Staatsschatzmeister gebilligt worden sein.

Section 13. Kein Gesetz soll die Amtszeit irgend eines öffentlichen Beamten verlängern, noch seinen Gehalt erhöhen oder vermindern nach seiner Erwählung oder Anstellung.

Section 14. Alle Bills zur Erhebung von Steuern sollen von dem Repräsentantenhause ausgehen, allein der Senat mag, wie bei anderen Bills Amendirungen beantragen.

Section 15. Die allgemeine Bewilligungs Bill soll nur die gewöhnlichen Ausgaben der exekutiven, legislativen und Gerichts Departements des Staates, die Zinsen auf die Staatsschuld und die Summen für die öffentlichen Schulen umfassen; alle anderen Bewilligungen sollen durch besondere Bills, von denen jede nur einen Gegenstand betrifft, geschehen.

Section 16. Kein Geld soll aus dem Staatsschatz ausbezahlt werden, es sei denn gesetzlich bewilligt und auf eine von dem dazu berechtigten Beamten auf gesetzliche Art ausgestellte Anweisung hin.

Section 17. Es sollen Bewilligungen für irgend eine Wohlthätigkeits oder Erziehungsanstalt, welche nicht unter unbeschränkter Controlle des Staates steht gemacht werden, außer für die wissenschaftliche Ausbildung von Lehrern für die öffentlichen Schulen des Staates in gesetzlich gegründeten Normalschulen. Es erfordert ein Votum von zwei Drittheilen aller in beiden Häuser gewählten Mitglieder um andere Bewilligungen zu passiren.

Section 18. Es sollen keine Bewilligungen gemacht werden für barmherzige-, wohlthätige oder Erziehungszwecke an irgend eine Person oder Gemeinde, noch an irgend eine religiöses oder Sekteninstitut, Corporation oder Gesellschaft, außer für Pension oder Entschädigungen für geleistete Militärdienste.

Section 19. Die General-Assembly kann Geldbewilligungen für Anstalten machen, in welchen Soldaten Wittwen unterhalten oder unterstützt oder Soldaten-Waisen erhalten und erzogen werden; doch sollen derartige Bewilligungen ausschließlich zur Unterstützung solcher Wittwen und Waisen verwendet werden.

Section 20. Die General-Assembly soll keiner Special-Commission, Privat-Corporation oder Gesellschaft die Macht übertragen, eine Municipal-Verbesserung vorzunehmen, zu beaufsichtigen oder sich um solche, wie ferner um Geld oder Eigenthum, sei es um ein Vertrauensamt oder keines zu kümmern, oder Steuern zu erheben oder irgend eine Municipal-Funktion, sei sie welcher Art sie wolle, auszuüben.

Sektion 21. Keine Verordnung der General-Assembly soll den für tödtliche Verletzungen, oder für Schädigungen an Personen oder Vermögen geförderten Schadenersatz beschränkten. Im Falle des Todes in Folge solcher Verletzungen, soll das Klagerecht in Kraft bleiben, und die General-Assembly soll bestimmen, während welcher Prozesse gegen Corporationen wegen Beschädigung an Personen oder Vermögen oder aus anderen von jenen durch die allgemeinen-Gesetze festgestellten verschiedenen Ursachen, anhängig gemacht werden müssen; solche jetzt bestehende Beschränkungen sind aufgehoben.

Section 22. Keine Verordnung der General-Assembly soll die Anlage von Trust-Fonds von Seiten von Executoren, Administratoren, Vormündern oder anderen Trustees in den Bonds oder Aktien irgend einer Privat Corporation autorisiren, und solche jetzt bestehende Verordnungen sind aufgehoben; bereits gemachte Geldanlagen sind hiervon ausgenommen.

Section 23. Die Gewalt den Sitz des Gerichtes in Civil- und Criminalfällen zu verlegen, soll den Gerichtshöfen zustehen, um auf die von dem Gesetze vorgesehene Weise gehandhabt zu werden.

Section 24. Keine in Händen des Staates befindliche Obligation oder Verbindlichkeit irgend einer Eisenbahn oder Corporation soll jemals umgesetzt, übertragen, remittirt, verringert oder auf irgend eine Weise von der General-Assembly verringert werden, noch soll solche Schuld oder Obligation zurückerstattet werden, außer durch Auszahlung derselben an das Staatsschatzamt.

Section 25. Wenn die General-Assembly zu einer Spezial-Sitzung zusammenberufen sein wird, sollen nur solche Gegenstände zu legislativer Verhandlung kommen, welche in der zur Berufung der Sitzung erlassenen Proklamation des Governör benannt sein werden.

Section 26. Jeder Erlaß, Beschluß und jede Abstimmung, zu welchen die Zustimmung beider Häuser erforderlich sein mag, (die Frage der Vertagung ausgenommen) sollen dem Governör vorgelegt und von ihm gebilligt werden, ehe dieselben in Kraft treten; im Falle der Nichtbilligung, müssen sie von zwei Drittheilen beider Häuser, nach den Regeln und Beschränkungen, welche in Betreff einer Bill vorgeschrieben sind, von Neuem passirt werden.

Section 27. Es soll keine Staats-Office für die amtliche Beaufsichtigung oder Schätzung irgend eines Handelsartikels, Fabrikats oder Waare beibehalten oder geschaffen werden; doch mag irgend ein County oder eine Stadt solche Beamte ernennen, wenn dazu gesetzlich autorisirt.

Section 28. Kein Gesetz, welches die Lage der Hauptstadt des Staates ändert, soll rechtsgültig sein, bis dasselbe den berechtigten Wählern des Staates bei einer allgemeinen Wahl zur Abstimmung vorgelegt, genehmigt und gebilligt ist.

Section 29. Ein Mitglied der General-Assembly, welches von irgend einer Gesellschaft, Corporation oder Person Geld, Amt, Anstellung, Erneunung, Attest, Belohnung, Werth- oder Genuß-Gegenstände oder andere persönliche Vortheile oder ein darauf bezügliches Versprechen für sich selbst oder für einen anderen anregt, fordert oder empfängt, sei es mittelbar oder unmittelbar, für seine Stimme oder amtlichen Einfluß, für Zurückhaltung derselben oder mit der ausdrücklichen oder stillschweigenden Voraussetzung, daß seine Stimme oder officielle Handlungsweise irgendwie dadurch beeinflußt werde, oder welches solche Gelder oder andere Vortheile oder besagte Dinge für einen Anderen in Anregung bringt oder fordert, als die Entschädigung für seine Stimme und amtlichen Einfluß oder für Zurückhaltung derselben, oder welches seine Stimme oder seinen Einfluß in Anbetracht der Zahlung oder des Versprechens solchen Geldes, Vortheils an einen Andern abgibt oder zurückhält, soll in der Bedeutung dieser Constitution der Bestechlichkeit schuldig gehalten werden und sollen die für solche Vergehen vorgesehenen Rechtsunfähigkeiten und solche Strafen auf sich nehmen müssen, welche von dem Gesetz bestimmt sind oder in Zukunft werden.

Section 30. Irgend eine Person, welche, mittelber oder unmittelbar, irgend einem executiven oder richterlichen Beamten oder Mitglied der General-Assembly Geld, oder Werthsachen, Attest, Vorrecht oder persönlichen Vortheil anbietet, schenkt oder verspricht um ihm bei Vollziehung irgend einer seiner öffentlichen oder amtlichen Pflichten zu beeinflussen, soll sich dadurch der Bestechlichkeit schuldig machen und in gesetzlich bestimmter Weise bestraft werden.

Section 31. Das Vergehen der corrupten Beeinflußung von Mitgliedern der General-Assembly oder eines öffentlichen Staatsbeamten oder einer städtischen Abtheilung desselben, und irgend eine Beschäftigung oder Ausübung zur Beeinflung solcher Mitglieder oder Ausübung zur Beeinflung solcher Mitglieder oder Beamten, um auf deren offizielle Handlungsweise umzuwirken, soll gesetzlich festgestellt und mit Geldstrafen und Einkerkerung geahndet werden.

Section 32. Irgend Jemand mag gezwungen werden, in einem gesetzlichen Verhör oder gerichtlichen Prozeß gegen irgend eine Person, welche des Vergehens der Bestechung oder corrupten Beeinflussung angeklagt sein mag, zu zeugen, und soll ihm nicht gestattet sein aus der Ursache mit seiner Zeugenaussage zurückzuhalten, daß er sich selbst damit anklage oder sich öffentlicher Schmach preisgebe; doch soll keine derartige Zeugenaussage in keinem nachherigen gerichtlichen Prozeß gegen ihn benutzt werden, es sei denn wegen Meineid beim Abgeben solcher Zeugenaussage; und irgend eine, eines der im Vorigen benannten Vergehen überwiesene Person, soll—als theilweise Bestrafung—aus dieser Ursache unfähig sein zur Verwaltung eines Amtes, oder einer Ehren-, Vertrauens- oder einträglichen Stelle in diesem Staate.

Section 33. Ein Mitglied, welches in irgend einer Maßregel oder Bill, welche der General-Assembly vorgelegt ist oder in derselben der Entscheidung harrt, ein persönliches- oder Privatinteresse hat, soll diesen Umstand dem Hause, dessen Mitglied er ist, eröffnen und soll über dieselbe nicht abstimmen.

Artikel 4.

Die Executive.

Sektion 1. Das Executiv-Department dieses Staates soll aus einem Governor, Lieut.-Governör, Staats-Sekretär, General-Anwalt, Auditor-General, Staats-Schatzmeister, Sekretär der inneren Angelegenheiten und einem Superintendenten der inneren Angelegenheiten bestehen.

Sect. 2. Die höchste Executiv-Gewalt soll dem Governor übertragen sein, welcher Sorge zu tragen hat, daß die Gesetze getreulich ausgeführt werden; er soll an dem Tage der allgemeinen Wahl von den berechtigten Wählern des Staates an den Plätzen, an welchen diese für Represantanten stimmen, gewählt werden. Die Returns einer jeden Governörs-Wahl sollen versiegelt und nach dem Sitz der Regierung versandt werden, adressirt an den Präsidenten des Senats, welcher dieselben im Beisein der Mitglieder beider Häuser der General-Assembly öffnen und deren Inhalt bekannt machen soll. Die Person, welche die höchste Stimmenzahl erhalten hat, soll Governor sein; wenn jedoch zwei oder mehr Personen gleiche und die höchste Stimmenzahl haben, soll eine derselben durch gemeinschaftliche Abstimmung der Mitglieder beider Häuser zum Governor gewählt werden. Angefochtene Wahlen sollen von einem Committee, zu erwählen von beiden Häusern der General-Assembly, formirt und regulirt in einer solchen Art und Weise, als das Gesetz bestimmen mag, entschieden werden.

Sect. 3. Der Governor soll sein Amt während vier Jahren bekleiden, vom dritten Dienstag des Januar an, der zunächst auf seine Erwählung folgt, und soll für den nächsten darauffolgenden Termin nicht wahlbar sein.

Sect. 4. Ein Lieutenant-Governor soll zur selben Zeit in derselben Weise, für denselben Termin und den nämlichen Bestimmungen unterworfen wie der Governor, gewählt werden; er soll Präsident des Senats sein, doch keine Stimme haben, außer bei Stimmengleichheit.

Sect. 5. Keine Person soll zum Amte eines Governors oder Lieutenant-Governors wählbar sein, wenn er nicht ein Bürger der Ver. Staaten ist, der das Alter von dreißig Jahren erreicht hat, und sieben seiner Wahl nächst vorhergehende Jahre Einwohner des Staates gewesen ist, es sei denn, daß er in öffentlichen Geschäften der Ver. Staaten oder dieses Staates abwesend war.

Sect. 6. Kein Congreß-Mitglied oder eine Person, welche irgend ein Amt unter den Ver. Staaten oder unter diesem Staate inne hat, soll das Amt eines Governors oder Lieut.-Governors bekleiden.

Sect. 7. Der Governor soll Chef-Commandeur der Armee und Marine des Staats und Miliz sein, ausgenommen, wenn diese in den aktiven Dienst der Ver. Staaten berufen sind.

Sect. 8. Er soll unter dem Beirath und der Zustimmung von zwei Drittel aller Mitglieder des Senats einen Staats-Sekretär nominiren und anstellen und einen General-Anwalt für so lange, als er es für gut findet; einen Superintendenten des öffentlichen Unterrichts für vier Jahre und solche andere Beamten des Staats die er durch die Constitution oder durch das Gesetz &c. zu ernennen autorisirt werden wird; er soll das Recht haben, alle Vacanzen auszufüllen, welche während der Ferien des Senats entstehen, durch Gewährung von Commissionen, welche am Schluß der nächsten Senatssitzung außer Kraft treten; er soll das Recht haben, irgend eine Vacanz auszufüllen, welche während der Ferien des Senats in den Aemtern des Auditor-Generals, Staats-Schatzmeisters, Sekretärs der inneren Angelegenheiten oder Superintendenten des öffentlichen Unterrichts, in einem Richter-Amt oder in irgend einem durch Wahl zu besetzenden Amte entsteht, welche er autorisirt ist oder autorisirt werden mag, auszufüllen. Wenn die Vacanz während einer Sitzung des Senats vorkommt, dann soll der Governor vor dessen Schlußvertagung dem Senat eine geeignete Person nominiren, jene Vacanz auszufüllen; aber bei irgend einem derartigen Vacanz-Falle, in einem wählbaren Amte, soll eine Person zu genanntem Amte bei der nächsten allgemeinen Wahl gewählt werden, es sei denn, daß die Vacanz innerhalb dreier Kalendermonate, welche solcher Wahl unmittelbar vorhergehen, eintritt, in welchem Falle die Wahl für genanntes Amt bei der zweiten folgenden allgemeinen Wahl vorgenommen werden soll; bei der Verhandlung über die Nominationen der Executive, soll der Senat bei offenen Thüren Sitzung halten, und bei der Bestätigung oder Verwerfung der Nominationen des Governors, soll die Abstimmung mit Ja und Nein vorgenommen und in dem Journal eingetragen werden.

Sect. 9. Er soll das Recht haben, Geldstrafen und verfallene Summen nachzulassen, Fristen, Strafmilderungen und Pardons zu bewilligen, außer in Fällen von Anklagen gegen Beamten; aber es soll kein Pardon gewährt, noch ein Urtheil gemildert werden, außer auf die schriftliche Empfehlung des Lieut.-Governors, Staats-Sekretärs, General-Anwalts und Sekretärs der inneren Angelegenheiten oder von irgend Dreien derselben, nach genauer Untersuchung, nach gehöriger öffentlicher Bekanntmachung und in öffentlicher Sitzung; und solche Empfehlung soll mit den Gründen dafür ausführlich aufgezeichnet und in der Office des Staats-Sekretärs aufbewahrt werden.

Sect. 10. Er mag von den Beamten des Executiv-Departements über irgend einen Gegenstand, welcher sich auf die Pflichten ihrer Aemter bezieht, schriftliche Auskunft verlangen.

Sect. 11. Er soll von Zeit zu Zeit der General-Assembly über die Lage des Staats Bericht erstatten und deren Inbetrachtnahme solche Maßregeln empfehlen, als er nach seinem Urtheil für zweckmäßig erachten mag.

Sect. 12. Er kann bei außerordentlichen Gelegenheiten die General Assembly zusammenberufen und im Falle die beiden Häuser in Bezug auf die Zeit der Vertagung sich nicht einigen können, dieselben bis zu einer solchen Zeit vertagen, als er für geeignet finden mag, jedoch nicht über vier Monate. Er soll das Recht haben, durch Proklamation den Senat zu einer außerordentlichen Sitzung zusammen zu berufen zur Erledigung von Executiv-Geschäften.

Sect. 13. Im Falle des Todes, der Ueberführung von Staatsverbrechen, der Versäumniß, den Erfordernissen zur Führung des Amtes nachzukommen, der Resignation oder anderer Gründe zur Unfähigkeit der Amtsführung des Governors, sollen die Gewalt, die Pflichten und Einkünfte des Amtes für den Rest des Amts-Termins oder bis die Unfähigkeit beseitigt ist, auf den Lieut.-Governor übertragen werden.

Sect. 14. Im Falle einer Vacanz im Amte des Lieut.-Governors, oder wenn der Lieut.-Governor von dem Hause der Repräsentanten in Anklagezustand versetzt werden oder nicht im Stande sein sollte, den Pflichten seines Amtes nachzukommen, dann sollen die Gewalten, Pflichten und Einkünfte desselben für den Rest des Amts-Termins oder bis die Unfähigkeit zur Amtsführung gehoben ist, an den Präsidenten pro tem. des Senats übergehen; und soll dieser in gleicher Weise Governor werden, wenn eine Vacanz oder Verhinderung in dem Amte des Governors eintreten sollte; sein Sitz als Senator soll vakant werden, wenn immer er Governor werden sollte und ausgefüllt werden durch Wahl, wie irgend eine andere Vacanz im Senat.

Sect. 15. Jede Bill, welche beide Häuser passirt hat, soll dem Governor vorgelegt werden; wenn sie von demselben genehmigt wird, soll er dieselbe unterzeichnen; wenn er dieselbe aber nicht genehmigt, soll er sie mit seinen Einwendungen dem Hause zurücksenden, von welchem sie ausgegangen ist, welches Haus die Einwendungen vollständig in sein Journal eintragen und die Bill in Wiedererwägung ziehen soll. Wenn nach solcher Berathung zwei Drittel aller zu jenem Hause erwählten Mitglieder sich einigen sollten, die Bill zu passiren, dann soll dieselbe sammt den Einwendungen dem anderen Hause zugeschickt werden, von welchem die Bill ebenfalls in Wiedererwägung gezogen werden soll und wenn sie von denselben durch zwei Drittel aller zu diesem Hause erwählten Mitglieder gebilligt worden, soll die Bill ein Gesetz sein. Aber in solchen Fällen sollen die Stimmen beider Häuser mit Ja und Nein abgegeben und die Stimmen der Mitglieder, welche für oder gegen die Bill stimmen, sollen in das Journal jedes Hauses eingetragen werden. Wenn irgend eine Bill von dem Governor nicht innerhalb zehn Tagen, nachdem ihm dieselbe unterbreitet worden, zurückgeschickt wird, dann soll dieselbe zum Gesetz werden in derselben Weise, als ob er die Bill unterzeichnet hatte, es sei denn, daß die General-Assembly durch ihre Vertagung die Rücksendung der Bill unmöglich macht, in welchem Falle die Bill zum Gesetz werden soll, wenn der Governor dieselbe nicht mit seinen Einwendungen in der Office des Staats-Sekretärs niederlegt und innerhalb dreißig Tagen nach solcher Vertagung durch eine Proklamation dies zur öffentlichen Kenntniß bringt.

Sect. 16. Der Governör soll die Macht haben, irgend einen oder mehrere Posten irgend einer Bill, welche Geldverwilligungen für bestimmte Zwecke macht, nicht zu billigen und der Theil oder die Theile der Bill, welche von ihm genehmigt sind, sollen das Gesetz sein und der oder die nicht gebilligten Posten sollen nichtig sein, es sei denn, daß dieselben nach den Regeln und Beschränkungen, welche für die Passirung von anderen Bills, trotz des Vetos der Executive, gelten, wieder passirt werden.

Sect. 17. Der Oberrichter der Supreme-Court soll den Vorsitz führen bei den Verhandlungen über irgend eine angefochtene Wahl des Governors oder Lieut.-Governors und soll Fragen in Betreff der Zulassung von Beweisen entscheiden, und soll auf Verlangen des Committees sein Gutachten über andere Gesetzesfragen, welche sich auf die vorliegende Untersuchung beziehen, abgeben. Der Governor und Lieut.-Governor sollen die Befugnisse ihrer resp. Aemter ausüben, bis ihre Nachfolger gesetzlich qualifizirt sind.

Sect. 18. Der Staats-Sekretär soll ein Journal über alle offiziellen Handlungen und Akte des Governörs führen und dasselbe, wenn es verlangt wird, mit allen Dokumenten, Protokollen und Belegen dazu, jedem der beiden Zweige der General-Assembly vorlegen und solche andere Pflichten erfüllen, als ihm durch das Gesetz auferlegt werden.

Sekt. 19. Der Sekretär der inneren Angelegenheiten soll alle Macht des Surveyor-Generals ausüben und alle Pflichten desselben erfüllen, solchen Abänderungen unterworfen, wie solche das Gesetz vorschreiben mag. Sein Departement soll umfassen ein Bureau für Industrie-Statistik und solche Pflichten in Betreff der Interessen von Corporationen, Wohlthätigkeits-Anstalten, Agrikultur, Fabrikation, Minen, Mineralien oder sonstigen Geschäftsinteressen des Staats, wie solches durch das Gesetz dem Departement zugewiesen werden. Er soll jährlich und zu solchen anderen Zeiten, wie sie das Gesetz vorschreibt, einen Bericht an die General-Assembly abstatten.

Sekt. 20. Der Superintendent des öffentlichen Unterrichts soll alle Rechte und Pflichten des Superintendenten der öffentlichen Schulen ausüben, unterworfen solchen Veränderungen, wie sie das Gesetz treffen mag.

Sekt. 21. Der Amts-Termin des Sekretärs der inneren Angelegenheiten soll vier Jahre sein; der des Auditor-General drei Jahre und der der des Staats-Schatzmeisters zwei Jahre. Diese Beamten sollen von den berechtigten Wählern des Staats bei den allgemeinen Wahlen gewählt werden. Keine Person, welche zu dem Amt des Auditor-Generals oder Staats-Schatzmeisters gewählt ist, soll berechtigt sein, dasselbe Amt während zweier aufeinander folgender Termine zu bekleiden.

Sekt. 22. Das gegenwärtige große Siegel von Pennsylvanien soll das Siegel des Staats sein.

Sekt. 23. Alle Commissionen sollen im Namen und unter Autorität des Staates Pennsylvanien ausgefertigt werden und mit dem Staatssiegel gesiegelt und von dem Governor unterzeichnet sein.